



GZ: ABT13-445198/2022-24

Ggst.: lt. Verteiler, Behandlungsanlage, Schrottwolf Eisen-Metalle-  
Maschinen Handelsgesellschaft m.b.H., abfallrechtliche  
Bewilligung, Auflage

## **Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages**

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023:

Die Schrottwolf Eisen-Metalle-Maschinen Handelsgesellschaft m.b.H., Vinzenz-Muchitsch-Straße 14, 8020 Graz, betreibt am Standort Lagergasse 151, 8020 Graz, eine Abfallbehandlungsanlage.

Hierzu wurde mit Schreiben vom 05.05.2022, konkretisiert am 04.05.2023, um abfallrechtliche Genehmigung für die Einleitung der vorgereinigten Oberflächenwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage der Holding Graz im Ausmaß von max. 50 l/s beantragt. Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht ergibt sich aus § 32 b Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Z 2 Indirekteinleiterverordnung – IEV.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Stadt Graz, zur Einsicht auf.

**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 01.02.2024 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Manuel Lösch  
(elektronisch gefertigt)